



Eckpunkte für den Jugendstrafvollzug

Wir halten den Jugendstrafvollzug in seinen Auswirkungen auf die Lebensvollzüge junger Menschen generell für äußerst problematisch - und auch im Hinblick auf die künftige Legalbewährung für wenig zielführend. Angezeigt wäre u. E. daher die Erarbeitung von Alternativen. Solange es den Jugendstrafvollzug noch gibt, ist eine eigene gesetzliche Grundlage jedoch dringend notwendig. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber endlich seiner Verpflichtung nachkommen will, den Jugendstrafvollzug auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Allgemeine Anforderungen an die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung

Das oberste Ziel des Jugendstrafvollzuges ist die Resozialisierung der jungen Straftäter/innen. Er soll die Verurteilten dazu erziehen, dass sie zukünftig ohne Straftaten und sozial verantwortlich leben¹. Dazu bedarf es eines Vollzugs, der für jede/n Gefangene/n ein an den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten orientiertes Erziehungs- und Behandlungskonzept erstellt und durchführt. Nur auf diese Weise kann auch das Ziel des Schutzes der Allgemeinheit menschenwürdig erreicht werden.

Wir haben Zweifel, ob unter den Bedingungen der totalen Institution Strafvollzug überhaupt erfolgreich pädagogisch gearbeitet werden kann. Die extrem hohen Rückfallquoten nach Verbüßung von Jugendstrafvollzug verweisen jedenfalls nicht nur auf die hohe Problembelastung der Klientel, sondern auch darauf, dass der Jugend-

Herausgegeben von
Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS)

Redaktion:
Cornelius Wichmann
Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-121

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale (07 61) 2 00-0
Telefax (07 61) 2 00-350
cornelius.wichmann@caritas.de
<http://www.kags.de>

Wissenschaftlicher Beirat:
Prof. Dr. Heinz Cornel
Prof. Gabriele Kawamura-Reindl
Prof. Dr. Richard Reindl
Prof. Dr. Hartmut-Michael Weber

strafvollzug seinem erzieherischen Auftrag kaum nachkommt. Wenn Erziehung im Strafvollzug gelingen soll, dann nur bei sehr guter pädagogischer Konzipierung und Ausstattung. Nur ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz kann die dafür notwendigen hohen Standards gewährleisten.

Gesetzentwürfe für den Jugendstrafvollzug müssen geschlechtsspezifische Unterschiede der Gefangenen bei der Planung und Gestaltung des Vollzugs berücksichtigen und konsequent die Prinzipien des „gender mainstreaming“ umsetzen.

Die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung muss sich an internationalen Vorgaben messen lassen. Die Beachtung und Umsetzung von europäischen und internationalen Vorschriften zum Jugendstrafvollzug² ist unerlässlich.

Anforderungen an die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs

Als Regelform der Vollzugsgestaltung ist der offene Vollzug vorzusehen. Der offene Vollzug hat sich im Hinblick auf resozialisierende Effekte als dem geschlossenen Vollzug überlegen erwiesen, da er eher an extramurale Lebensverhältnisse und Anforderungen angeglichen werden kann. Bei qualifizierter pädagogischer Betreuung bietet er jugendlichen Straftätern eine Vielzahl von Lernchancen, die eine erfolgreiche Resozialisierung ermöglichen und subkulturellen Effekten entgegen wirken.

Zur Vorbereitung auf ein verantwortetes Leben in Freiheit ist es notwendig, den Inhaftierten viele Freiräume zu ermöglichen und so ihre Selbstverantwortung zu stärken. Hierfür eignet sich in besonderer Weise der Wohngruppenvollzug in kleinen Wohngruppen mit Einzelhafträumen und abgetrennten Sanitärräumen. Die Wohngruppe ist das soziale Lernfeld für die Inhaftierten. Hierzu sind weitere Räume für das Zusammenleben der Gruppe notwendig. Der Wohngruppenvollzug bietet darüber hinaus die Möglichkeit, altersgemäß und wenn notwendig auch nach Straftat zu differenzieren. Für die Umsetzung ist es wichtig, dass die Wohngruppen aus nicht mehr als acht bis zwölf Gefangenen gebildet werden, die Einzelhafträume eine Größe von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen und eine Überbelegung vermieden wird.

Nur die Erstellung eines individuellen Förderplans garantiert den Gefangenen eine verlässliche Förderkonzeption, auf deren Gestaltung sie Einfluss und auf deren Umsetzung sie einen rechtlichen Anspruch haben. Wesentliche Inhalte des Förderplans sind persönliche und soziale, schulische und berufliche Planungen für den/die Gefangene/n. Bei minderjährigen Gefangenen ist die Einbeziehung der Sorgeberechtigten – soweit diese hierzu bereit sind - in die Planung und Gestaltung des Strafvollzugs als verpflichtend vorzusehen.

(Aus-)Bildung muss Vorrang vor Arbeit und Beschäftigung haben. Die Angebote sind, etwa durch Modularisierung, so auszugestalten, dass sie auch dann sinnvoll genutzt werden können, wenn wegen der Kürze der Haftzeit ein Abschluss im Vollzug nicht erreicht werden kann.

Weitere wichtige Bestandteile der Förderkonzeption sind Angebote zum sozialen Lernen, Freizeitangebote, insbesondere Sport, sowie gegebenenfalls Sprachförderung und Integrationskurse sowie therapievorbereitende und therapeutische Angebote.

Die jugendlichen Inhaftierten sind uneingeschränkt in die Systeme der Sozialversicherungen einzubeziehen.

Um dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs gerecht zu werden, ist besonders qualifiziertes Personal einzusetzen. Strafvollzugsbedienstete, die in unmittelbarem Kontakt zu den Inhaftierten stehen, bedürfen einer pädagogischen Qualifikation. Wünschenswert wäre eine sozialpädagogische Ausbildung an einer Fachschule. Eine kontinuierliche Begleitung (Supervision) dieser Bediensteten halten wir für dringend notwendig.

Für jugendliche und heranwachsende Gefangene ist die Bedeutung sozialer Beziehungen besonders groß. Es ist daher im Jugendstrafvollzug eine deutlich längere Mindestbesuchsdauer als bisher vorzusehen.. Langzeitbesuche für Kinder der Gefangenen dienen der familiären Integration.

Gleichermaßen wird das Aufrechterhalten von sozialen Beziehungen erschwert, wenn weite Entfernungen die Besuchsmöglichkeiten begrenzen. Die jungen Gefangenen sind heimatnah unterzubringen. Dies ermöglicht gegebenenfalls auch die Einbeziehung des sozialen Umfelds in die pädagogische Arbeit. Es sind daher kleinere Jugend-

strafanstalten mit weniger als 240 Plätzen³ vorzusehen, die dezentral auf das jeweilige Bundesland verteilt sind. Bei neu geplanten Jugendstrafanstalten darf eine Höchstzahl von 80 bis 120 Plätzen nicht überschritten werden.

Das Tragen eigener Kleidung fördert die Selbstverantwortung der Gefangenen, unterstreicht die Würde der Person.

Im Jugendstrafvollzug ist ein Verzicht auf Schusswaffen angezeigt⁴.

Auf disziplinarische Maßnahmen ist soweit als möglich zu verzichten. Arrest als Disziplinarmaßnahme darf es nicht geben. Konflikte sollten als Möglichkeiten sozialen Lernens genutzt werden. Daher sind der Konfliktschlichtung und Formen des Tauschgleichs Vorrang einzuräumen.

Bei vollzuglichen Maßnahmen erfordert es der Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs, dass diese gegenüber den Gefangenen immer begründet werden. Nur so können die Hintergründe erkennbar und nachvollziehbar werden, die zur Anordnung der Maßnahme geführt haben.

Der Rechtsschutz für die jungen Gefangenen muss auch im Strafvollzug wirksam sein⁵. Bei Konflikten der Gefangenen mit der Vollzugsbehörde ist daher zunächst verpflichtend eine Schlichtung vorzusehen. Beim Scheitern der Schlichtung ist der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter die nächste Instanz, mit der Möglichkeit gegen dessen Entscheidung Rechtsmittel bei der Jugendkammer einlegen zu können. Den oftmals eingeschränkten Möglichkeiten der jungen Gefangenen, sich schriftlich auszudrücken, ist Rechnung zu tragen.

Während des Strafvollzugs sind Vollzugslockerungen wie begleitete und unbegleitete Ausgänge und Hafturlaube durchzuführen. Dies gilt insbesondere spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung. Vollzugslockerungen dienen der Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen. Sie dienen der Stärkung der Integration in Familie oder in ein komplett neu zu erschließendes soziales Umfeld und der Ermöglichung des Bemühens um Arbeit oder anderweitige lebensstragende Beschäftigung.

Während der gesamten Haftzeit wird der Vollzug begleitet von den unterschiedlichsten Diensten außervollzuglicher Institutionen: Kooperation mit Jugendgerichtshilfe, Trägern von Einrichtungen betreuten

Wohnens, Therapieeinrichtungen etc. Dabei kommt den ehrenamtlichen Mitarbeitern (genannt Betreuern) eine wichtige Rolle zu.

Mindestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungsdatum beginnt in enger Zusammenarbeit der Anstalt mit Bewährungshilfe, Jugendämtern und externen Resozialisierungseinrichtungen die Entlassungsvorbereitung. Dadurch soll das „Entlassungsloch“⁶ verhindert werden.

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss sich der Jugendstrafvollzug "am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren"⁷. Dazu ist entsprechende regelmäßige kriminologische, pönologische und sozialpädagogische Forschung sicherzustellen und deren Ergebnisse in die Praxis zu transferieren.

Freiburg, 10. Januar 2007



Prof. Werner Nickolai

- Vorsitzender-

¹ § 91 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

² Beispielsweise die "United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990" oder die "European Prison Rules" Eine Umfassende Zusammenstellung (Stand 2001) findet sich in: Theresia Höynck: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Hrsg vom BMJ in Zusammenarbeit mit der DVJJ

³ Empfehlung der Jugendstrafvollzugskommission der Bundesregierung 1980

⁴ Damit wird Regelung Nr. 65 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug von 1990 umgesetzt.

⁵ vgl. BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, RN 58,

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html

⁶ vgl. den „Diskussionsentwurf zum Jugendstrafvollzug“ aus dem BMJ (GJVollz) <http://www.bmj.bund.de/files/-/1237/Entwurf%20Jugendstrafvollzugsgesetz.pdf>

⁷ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, RN 62, a.a.O.